



Satzung des Turnvereins 1862 Dettelbach e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Dettelbach.

Zuletzt geändert auf der Generalversammlung am 26.03.2017.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg unter der Registriernummer:
VR 20080.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck, Steuerbegünstigung
- § 3 Mitgliedschaft / Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss
- § 4 Beiträge und Pflichten der Vereinsmitglieder
- § 5 Berechtigungen der Mitglieder
- § 6 Amtszeit des Vorstandes
- § 7 Die Wahl
- § 8 Ehrengericht, Aufgaben und Rechte
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Generalversammlung
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Vereinsvermögen
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Anerkennung der Satzung durch die Mitglieder
- § 15 Meldung an das Finanzamt
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Datenschutzerklärung
- Anlage: Beitragsordnung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Turnverein 1862 Dettelbach e.V. mit Sitz in Dettelbach, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist Mitglied der Deutschen Turnerschaft und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV). Die sportlichen Unterabteilungen sind in der Regel den für sie in Betracht kommenden Sportverbänden angeschlossen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt daher die Endung e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck; Steuerbegünstigung

1. Zweck des Vereins ist die körperliche, geistige und sittliche Ertüchtigung seiner Jugend und aktiven Mitglieder.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen (für Männer, Frauen und Jugendliche) und aller Arten von Sport und Spiel.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Religiöse und politische Bestrebungen sind im Verein ausgeschlossen.

§3 Mitgliedschaft / Beendigung der Mitgliedschaft /Ausschluss

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Anmeldung durch den Abteilungsleiter.
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung erfolgen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt / Kündigung
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Vereins

Der Austritt, bzw. die Kündigung eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Kalenderjahr zu entrichten. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

6. Mitglieder, die sich einer unehrenhaften Handlung schuldig machen, einen anstößlichen Lebenswandel führen, mit ihren Beiträgen nach wiederholter Mahnung länger als 6 Monate rückständig sind und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, oder die Interessen des Vereins verletzen, können ausgeschlossen werden. Der vom Verein Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen das Ehrengericht anzurufen. Bis zur Entscheidung des Ehrengerichts ruht die Mitgliedschaft. Ausscheidende und

ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eingezahlte Beiträge.

7. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins wird nach Beschlussfassung durch den Turnrat verliehen.

8. Ehrenmitglied des Vereins kann werden:

- 1. Wer mindestens 50 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins ist.
- 2. Wer das 60. Lebensjahr erreicht hat, 40 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins ist und 10 Jahre dem Turnrat angehört oder eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hat.

9. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Verleihung der Ehrennadel besonders geehrt werden.

§4 Beiträge und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden würde.

2. Für aktive Mitglieder ist es Pflicht, sich regelmäßig an den festgesetzten Übungsstunden zu beteiligen und durch ihre turnerische und sportliche Ausbildung und ihre Leistungen das Ansehen des Vereins zu erhalten und zu erhöhen.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Unterabteilungen können für Mitglieder besondere Pflichten und Rechte und Beiträge festlegen.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung genau zu beachten und sich den Beschlüssen der Generalversammlung und des Turnrates zu fügen.

6. Die Generalversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge usw. regelt.

7. Für die Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder persönlich nicht haftbar.

8. Die Mitglieder sind zur Zahlung ihrer Beiträge verpflichtet.

9. Jedes Mitglied hat die Anlagen, Einrichtungen und Material des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

10. Jeder Anschriftenwechsel, Konto- und Telefonnummer - Wechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§5 Berechtigungen der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, den Unterabteilungen beizutreten, bei den Generalversammlungen und den Abteilungshauptversammlungen mit zu beraten und mitzustimmen, Anträge zu stellen und deren Erledigung zu verlangen.

§6 Amtszeit des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein; mit der

Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Generalversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Generalversammlung in den Vorstand zu wählen.
3. Kann diese Generalversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen. Übernimmt diese Person die vollen Befugnisse eines Vorstandes, dann ist sie im Vereinsregister zu melden und einzutragen.

§7 Die Wahl

Zu wählen sind:

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende

Der Kassier und Schriftführer

Ein Vertreter der Aktiven und ein Vertreter der Passiven

Das Ehrengericht

Die Kassenprüfer

Bestätigung des Turnrates durch die Generalversammlung

1. Wahlvorschläge können grundsätzlich von jedem Mitglied eingebracht werden. Ein Mitglied kann sich auch selbst vorschlagen.
2. Die Wahlvorschläge sind bis einen Tag vor der Wahl beim Vorstand abzugeben. Dies kann telefonisch, schriftlich oder mündlich geschehen.
3. Diese Namen werden dem Wahlausschuss zur Wahl übergeben.
4. Der Vorstand beruft einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus 3 Personen, die untereinander festlegen, wer Wahlleiter und wer Protokollführer ist.
5. Erhält keiner der aufgestellten Kandidaten nach drei Wahldurchgängen die erforderliche Mehrheit, können in diesem Fall bei der Wahlversammlung noch Vorschläge eingebracht werden.

Der Wahlleiter und der Wahlausschuss haben folgende Aufgaben:

- a) Feststellen der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder.
- b) Prüfung, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) haben.
- c) Die Auszählung der Stimmen.
- d) Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- e) Feststellen, ob die Kandidaten die Wahl annehmen.

Offene und geheime Wahl

1. Ob offen oder geheim abgestimmt wird entscheidet der Wahlausschuss, solange die Generalversammlung keine Einwände erhebt.
2. Einen Anspruch eines einzelnen Mitglieds auf eine geheime Abstimmung gibt es nicht.
3. Der Wahlausschuss hat die Möglichkeit, die anwesenden Mitglieder per Heben der Hand darüber abstimmen zu lassen, ob geheim oder offen gewählt werden soll. Das Mehrheitsvotum gilt.
4. Jeder Wähler hat nur eine Stimme pro zu wählender Person.
5. Wird geheim gewählt, so reicht es aus, wenn jeder Wähler den Stimmzettel vor der Einsichtnahme Dritter geschützt ausfüllen kann.
6. Der Wähler muss die Möglichkeit haben, für oder gegen einen oder mehrere Kandidaten zu stimmen.
7. Stimmenthaltungen bei schriftlicher Wahl können durch nicht abgeben des Stimmzettels verwirklicht werden.
8. Der Wahlleiter legt fest, ob über jeden einzelnen Posten getrennt abgestimmt werden soll oder ob eine gesammelte Abstimmung möglich ist.
9. Im Wahlergebnis müssen die Ja-Stimmen und Nein-Stimmen getrennt niedergeschrieben werden.
10. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
11. Wird offen per Handheben gewählt, sind Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen möglich.
12. Hat ein Bewerber für ein Amt mehr Ja als Nein-Stimmen, so gilt er als gewählt. Andernfalls muss ein weiterer Wahlgang stattfinden.
13. Da Stimmenthaltungen möglich sind, ist das Wahlergebnis am Ende auch dann gültig, wenn weniger Stimmen gezählt werden als Wahlberechtigte anwesend sind.
14. Die Wahl der jeweiligen Person wird nicht schon mit der Wahl, sondern erst mit der mündlichen Wahlannahme durch den Gewählten wirksam. Die Annahmeerklärung wird im Protokoll vermerkt. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, muss ein neuer Wahlgang durchgeführt werden.
15. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Abstimmung um ein Rechtsgeschäft mit ihm geht oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und den Verein betrifft.

§8 Ehrengericht, Aufgaben und Rechte

1. Das Ehrengericht des Vereins wird durch die Generalversammlung gewählt.
2. Es vermittelt bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern. Hat das Recht der Vermahnung und Verwarnung und kann auf mündliche oder schriftliche Abbitte und Ehrenerklärung erkennen. Hier besteht Berufungsrecht an die nächste ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung.
3. Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
4. Das Ehrengericht tritt entweder von sich aus oder auf Antrag des Turnrates oder Generalversammlung oder auf Antrag in Tätigkeit.

§9 Organe des Vereins

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Der Turnrat
- Der Kassier
- Die Kassenprüfer
- Der Schriftführer
- Die Abteilungsleiter und Jugendleiter
- Die Vertreter der Aktiven und Passiven
- Der Medienbeauftragte
- Das Ehrengericht

Der Vorstand:

1. Der Vorstand des Vereins nach §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann allein vertreten. Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Zum erweiterten Vorstand gehören der Kassier, der Schriftführer und der Turnrat
4. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Der Turnrat:

1. Daneben ist weiteres Organ des Vereins der Turnrat.
2. Er besteht aus den Abteilungsleitern der jeweiligen Abteilungen (diese können durch ihre Stellvertreter im Turnrat vertreten werden), dem Medienbeauftragten, den Vertretern für die Aktiven und Passiven, sowie - soweit vorhanden, die Jugendleiter der Abteilungen.
3. Dem Turnrat obliegt vor allem die Pflicht für die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins Sorge zu tragen.
4. Er führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und verfügt über die laufenden Mittel.
5. Er vollzieht den Ausschluss von Mitgliedern und nimmt Stellung zu den eingereichten Anträgen.
6. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 6 Mitglieder anwesend sind. Über seine Tätigkeit hat er in der Jahresgeneralversammlung dem Verein Rechenschaft abzulegen, ebenso den Abteilungen.
7. Die Mitglieder des Turnrates haben über Dinge, die im Turnrat besprochen werden, außerhalb des Turnrates zu schweigen. Unaufschiebbar, dringende Geschäfte können im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden und dem Kassier getätigt werden. Sie sind dem Turnrat zur Kenntnis zu geben.
8. Die Wahl des Turnrates erfolgt mit zweijähriger Amtszeit in der 1. Generalversammlung des Wirtschaftsjahres. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Der Turnrat kann mit Abstimmung neue Unterabteilungen bilden.

Der Kassier

- Die Aufgaben des Kassiers umfassen alle Tätigkeiten der Finanzbuchhaltung sowie Vereinsabrechnungen
- Er entscheidet mit dem Vorstand zusammen über alle finanziellen Vereinsangelegenheiten
- Verwaltet die Kasse des Vereins
- Führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben
- Er ist in allen finanziellen Belangen (Steuererklärung, Lohnsteuer, Buchführung usw.) der Ansprechpartner
- Er tätigt die Bankgeschäfte, ist für Rücklagenbildung zuständig, führt den Einzug der Beiträge durch
- Kontrolliert ausstehende Beiträge und führt das Mahnwesen durch
- Mit Ablauf des Geschäftsjahres schließt er die Bücher ab und legt sie den Kassenprüfern zur Prüfung vor.
- Er erstattet der Generalversammlung einen detaillierten Kassenbericht.

Der Schriftführer:

- Führt das Vereinsprotokoll bei den Sitzungen und Versammlungen
- Verteilt diese an die Abteilungen
- Lädt zu den Sitzungen und Versammlungen ein
- Schreibt Einladungen zu Festveranstaltungen
- Schreiben von Gruß- und Glückwunschkarten
- Verwaltet den Schriftverkehr
- Hat der Verein mehrere Abteilungen, so sind für die Abteilungen der Einfachheit halber eigene Schriftführer zu wählen

Die Abteilungsleiter und Jugendleiter werden innerhalb der einzelnen Abteilungen gewählt und in der Generalversammlung als Mitglieder des Turnrates bestätigt. Das Amt des Medienbeauftragten wird innerhalb des Turnrates durch Wahl vergeben und in der Generalversammlung als Mitglied des Turnrates bestätigt.

In der Versammlung nicht anwesende Mitglieder können nicht gewählt werden, sofern dieselben nicht schon im Voraus durch schriftliche Erklärung die Annahme einer möglicherweise auf sie fallende Wahl zugesagt haben.

Die Leitung des Wahlgeschäftes wird einer Wahlkommission von drei Mitgliedern übertragen. Dieselbe hat aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer zu bestimmen, die Stimmzettel entgegenzunehmen, etwaige Differenzen namens der von ihr vertretenen Generalversammlung sofort definitiv zu entscheiden, das Wahlprotokoll zu unterschreiben und das Ergebnis der Wahl dem 1. Sprecher zur weiteren Behandlung mitzuteilen.

Wiederwahl ist zulässig, Ergänzungswahlen können in den Monatsversammlungen vorgenommen werden. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn sich kein Widerspruch erhebt, mündlich. Die Aufgaben des Turnrates werden dessen Mitgliedern besonders bekannt gegeben.

§10 Generalversammlung

1. Zu Beginn des Wirtschaftsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Turnrates oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von mindestens 10% der Mitglieder anberaumt werden.
3. Die Generalversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich durch Anzeige im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Dettelbach eingeladen.
4. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
5. Anträge für die Generalversammlung müssen spätestens drei Tage vor derselben beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über Anträge, die während der Generalversammlung gestellt werden, wird nur verhandelt, wenn der 1. Vorsitzende ihre Behandlung zulässt und die Generalversammlung zustimmt.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen, soweit nicht Satzungsänderungen in Frage stehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben oder Erheben von den Sitzen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
7. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. (§32(1)) BGB Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
8. Über die Beschlüsse der Versammlungen und Turnratsitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten zu verlesen ist. Diese Niederschriften sind vom Schriftführer(in) und vom Vorsitzenden(in) zu unterzeichnen.
9. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. (§33(1)) BGB
10. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (§33(1)) BGB
11. Das Stimmrecht kann nur persönlich (§ 38 BGB) ausgeübt werden. Im Falle einer Verhinderung durch Erkrankung oder berufsbedingte Abwesenheit kann eine Stimmvollmacht an eine andere Person (Dritte) schriftlich erteilt werden.
12. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.
13. Die Generalversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
14. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Turnrates und der Abteilungen
- b) Zu wählen sind:
 - Der 1. Vorsitzende
 - Der 2. Vorsitzende
 - Der Kassier
 - Der Schriftführer
 - Ein Vertreter der Aktiven
 - Ein Vertreter der Passiven
 - Des Turnrates
 - Des Ehrengerichtes

Der Kassenprüfer

- c) Die Prüfung der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung für Vorstand und Kassier,
- d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Die Genehmigung oder Ablehnung der für die Generalversammlung gestellten Anträge nach vorausgegangener Besprechung
- f) Die Abänderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- g) Die Erledigung aller im Vorstehenden nicht vorgetragenen Fälle, die durch den Turnrat an die Generalversammlung gebracht werden.

§11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Generalversammlung erfolgen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes (wegen Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.
4. Zu einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Satzungsänderungen sind innerhalb von 3 Wochen beim zuständigen Amtsgericht, „Vereinsregister“, anzuzeigen.

§12 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des gesamten Vereins sowie der Unterabteilungen, das in Mobilien, Immobilien, Barbeständen, Spareinlagen, Turn- und Sportgeräten, Fahnen und Büchereien besteht, kann nur zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet werden.
2. Die Fahnen des Vereins sind unveräußerlich.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Turnratsbeschlusses vergütet werden.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder dessen Übertritt zu einem anderen Verband kann nur beschlossen werden, wenn in der dazu berufenen Generalversammlung wenigstens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erschienen sind und sämtliche Anwesenden dafür stimmen.
2. Ist in der 1. Versammlung nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder erschienen, so kann der Auflösungsbeschluss in der 2., zu diesem Zweck binnen drei Wochen nach der 1. zu berufenden Generalversammlung, gefasst werden, wenn – ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen – alle abgegebenen Stimmen dafür sind.
3. Von der Auflösungsversammlung sind sämtliche Mitglieder schriftlich zu verständigen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei dessen Übertritt zu einem anderen Verband wird das Vereinsvermögen der Stadt Dettelbach zu Aufbewahrung und Verwaltung übergeben, mit der Bestimmung, es einen sich innerhalb von 5 Jahren nach der Auflösung oder Aufhebung oder Übertritt bildenden, neuen Verein zu übergeben, wenn derselbe den Namen „Turnverein 1862 Dettelbach e.V.“ annimmt, Mitglied der Deutschen Turnerschaft und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) wird, die gleichen Ziele verfolgt und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken (sportlichen Zwecken) dient.

5. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so muss die Stadt Dettelbach im Einvernehmen mit dem Finanzamt über das Vermögen zugunsten der körperlichen Erziehung der Jugend verfügen, d.h. unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuführen.

6. Die Vereinsfahnen sind bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines mit dem gleichen Vorbehalt dem Historischen Verein Würzburg zu übergeben.

7. Die Mitglieder des Vereins haben kein persönliches Anrecht auf das Vereinsvermögen, selbst dann nicht, wenn eine Auflösung oder Aufhebung stattfinden sollte.

§14 Anerkennung der Satzung durch die Mitglieder

Durch die Mitgliedschaft im Turnverein 1862 Dettelbach e.V. erkennt das Mitglied die Satzung als bindend an.

§15 Meldung an das Finanzamt

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 17 Datenschutzerklärung

Speicherung von Daten:

- Mit dem Beitritt eines Mitglieds nach § 3 nimmt der Verein von jedem Mitglied Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung, also personenbezogene Daten auf.
- Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein ausschließlich intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Emailadressen, Telefon-, Fax- und Handynummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Weitergabe der Daten an den BLSV (Dachverband):

- Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden die vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie die Funktion im Verein übermittelt.

Herstellung von Bildmaterial:

- Bei sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen sind Foto- und Videoaufnahmen gemäß § 23 (1) Kunst und Kultur Gesetz zugelassen, wenn durch ihre Verbreitung (z.B. hochladen auf die Homepage) keine berechtigten Interessen verletzt werden, da bei solchen Veranstaltungen üblicherweise Fotos geschossen werden. Alle anderen Arten von Fotos oder deren Verkauf, benötigen die Einverständniserklärung der Betroffenen, bei Minderjährigen die der Eltern.

Anlage

Beitragsordnung

Dettelbach, 26.03.2017



Beitragsordnung des Turnvereins 1862 Dettelbach e.V.

§1 Geltungsbereich

1. Der Turnverein Dettelbach erlässt gemäß §4 Punkt 6 der Satzung eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung gilt immer ein Jahr bis zur nächsten Generalversammlung des Folgejahres. Fasst die Generalversammlung keinen neuen Beschluss darüber, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung des Vereins und wird von jedem Antragsteller und allen ordentlichen Mitgliedern ausdrücklich anerkannt.
3. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein und/oder seiner Abteilungen.
4. Sie steht jedem Vereinsmitglied auf der Homepage zum Herunterladen oder durch Übermittlung mit elektronischen Medien (Email) zur Verfügung.

§2 Beitragspflicht

1. Die Mitgliedsbeiträge für den Verein werden von der Generalversammlung beschlossen. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung ihrer Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
2. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der entsprechende Beschluss gefasst wird. Die Generalversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§3 Fälligkeit der Beiträge

1. Beiträge werden als Jahresbeitrag festgesetzt. Sie werden gemäß Beitrittserklärung der Abteilung zur Zahlung fällig.
2. Die Beiträge sollen möglichst durch Teilnahme am Abbuchungsverfahren eingezogen werden. Hierzu ist im Antragsformular die Abbuchungsermächtigung vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.
3. Im Antragsformular muss die vollständige Anschrift gut leserlich angegeben werden. Änderungen der Anschrift und/oder der Bankverbindung müssen dem Vorstand sofort mitgeteilt werden, andernfalls kann der Verein keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung übernehmen. Fehler in diesem Bereich können dem Verein nicht angelastet werden. Rücklastgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Der Einzug der Beiträge erfolgt in der Regel durch Abbuchung vom Girokonto des Mitglieds oder durch Rechnungsstellung zum gleichen Zeitpunkt. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, haben zur Deckung der Mehrkosten für die Rechnungsstellung und Verbuchung einen zusätzlichen Unkostenbeitrag von Euro 5.- pro Jahr zu bezahlen, der mit der Rechnungsstellung fällig wird.
5. Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
6. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Beitragspflicht.

§4 Mahngebühren

Mahngebühren werden nicht erhoben. Es erfolgt eine Erinnerung an die Beitragspflicht. Wird der fällige Mitgliedsbeitrag 6 Monate nicht gezahlt droht der Ausschluss aus dem Verein.

§5 Beiträge

1. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des BLSV (Bayerischer Landes Sport Verband) enthalten. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Mitgliederbeitrag bezahlt ist.
3. Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 19.03.2023 gelten zurzeit folgende Beiträge:

Einmalige Aufnahmegebühren:	Verein	Abteilung
für Erwachsene	-0-	-0-
für Jugendliche (14-18 Jahre)	-0-	-0-
für Kinder (bis 14 Jahre)	-0-	-0-
Umlagen	-0-	-0-

Beiträge Hauptverein:

Kinder bis 13 Jahre	12€
Jugendliche 14 bis 18 Jahre	25€
Erwachsene	50€
Paare	75€

Beiträge der Abteilungen:

Handball	Fitness	DieGym	Taekwondo	Tennis
Kinder / Jugend 24 €	Erwachsene 60 €	Keinen Beitrag	Kinder 120 €	Bis 14 Jahre 20 €
Erwachsene (Spieler) 60 €	Zumba 50 €		Jugendliche 120 €	Bis 18 Jahre 30 €
Erwachsene 36 €			Erwachsene 120 €	Studenten / Azubi Arbeitslose 50 €
				Aktive einzeln 110 €
Tischtennis	Yoga	Eltern-Kind- Turnen	Nordic Walking	Aktive Paare 160 €
Jugendliche 9 €	Erwachsene 120 €	Keinen Beitrag	Keinen Beitrag	Passives Mitglied 30 €
Erwachsene Frauen 9 €	Rückenschule 100 €			Familien 210 €
Erwachsene Männer 18 €	Komplettpaket Fitness / Yoga Rückenschule 200 €			

Einzug der Beiträge / Überweisung der Beiträge

Jahresbeitrag TV	im März
Handball:	Januar u. Juli für die Abteilung
Tischtennis:	Dezember für die Abteilung
Tennis:	Februar für die Abteilung
Dienstag Gymnastik:	keinen Abteilungsbeitrag
Aerobic:	Januar für die Abteilung
Nordic Walking:	keinen Abteilungsbeitrag
Taekwondo:	April für die Abteilung
Yoga:	Januar für die Abteilung
Eltern-Kind-Turnen:	keinen Abteilungsbeitrag

Bezüglich der angegebenen Beiträge ist zu beachten, dass ein automatischer Änderungsdienst in dieser Beitragsordnung nur jährlich erfolgt. Die aktuelle Höhe der Beiträge muss daher erfragt werden.

Für **zusätzliche Sportangebote** (Sportkurse, Skigymnastik, weitere Gymnastikkurse usw.) können gesonderte Beiträge erhoben werden.

§6 Datenschutzerklärung

- Mit dem Beitritt eines Mitglieds nach § 3 der Satzung, nimmt der Verein von jedem Mitglied Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung, also personenbezogene Daten auf.
- Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein ausschließlich intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Emailadressen, Telefon-, Fax- und Handynummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. (§28 Bundesdatenschutzgesetz)

§7 Kontodaten

- Die Kontodaten des Vereins können der jeweiligen Beitrittserklärung in der Abteilung entnommen werden.
- Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Inkrafttreten der Ordnung

- Diese Beitragsordnung tritt nach der Generalversammlung zum 19.03.2023 in Kraft. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Dettelbach, 24.03.2023

